

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Beibericht zu dem Bericht an die ordentliche Landessynode von 1924

[urn:nbn:de:bsz:31-320972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320972)

# Beibericht

zu dem

## Bericht an die ordentliche Landesynode von 1924.

Der ordentlichen Landesynode, die vom 30. September bis 9. Oktober 1924 tagte, war ein Bericht des Oberkirchenrats vorgelegt worden über die kirchlichen Ereignisse vom Juni 1921 bis in den Herbst 1924. Da jene Synode als ihre Hauptaufgabe erkannte, eine völlige Umgestaltung des Oberkirchenrats herbeizuführen, so mußte von einer Besprechung des Berichts im einzelnen abgesehen werden.

Über die dazwischen liegende Zeit vom Oktober 1924 bis zur Gegenwart ist folgendes hinzuzufügen.

### **Zu A. Überblick.**

1. Im Lauf der Herbstsynode 1924 und unter dem Eindruck der dort gepflogenen Besprechungen erfolgte der Rücktritt des Kirchenpräsidenten D. Dr. Muchow sowie sämtlicher Mitglieder des Oberkirchenrats. Er wurde nahezu einmütig als eine zwingende Notwendigkeit erkannt, erfordert durch die Lage der Verhältnisse und durch das Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behörde und der Kirchenregierung sowie dem gesamten Kirchenvolk.

Trotzdem konnte rückhaltlos anerkannt werden, daß der abgehende Oberkirchenrat in schwerster Zeit der Kirche nach bestem Wissen und Gewissen in persönlich einwandfreier Weise gedient hat.

Am 4. Oktober wurde von der Synode Kirchenrat D. Wirth-Bretten zum Kirchenpräsident erwählt und mit ihm traten noch im Lauf des Jahres 1924 die von der Kirchenregierung ernannten Mitglieder des Oberkirchenrats ihr Amt an: Pfarrer Kühlewein von Freiburg als Prälat, der bisherige Oberkirchenrat Rapp als weiteres geistliches Mitglied, Oberregierungsrat Dr. Doerr, bisher Vorstand des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt, als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und als weiteres weltliches Mitglied Dr. Friedrich, bisher Rechtsrat der Stadt Karlsruhe. Die von der Synode beschlossene Verkleinerung der Behörde auf 5 Mitglieder ging von der Voraussetzung aus, daß die Notlage der Kirche eine Anspannung ihrer Kräfte bis aufs äußerste erfordern und daß es unter Beseitigung unnötiger Bürokratie wohl möglich sein werde, den kirchenregimentlichen Dienst zu bewältigen. Wir haben

dies nach besten Kräften versucht, unter Mithilfe der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung und hoffen im großen und ganzen auch künftig mit dieser geringeren Zahl im Oberkirchenrat auszukommen, obwohl seitdem eine Reihe neuer und nicht einfacher Aufgaben erwachsen ist. In der letzten Zeit haben wir versuchsweise einen theologischen Hilfsarbeiter eingestellt, der eines körperlichen Leidens wegen den Pfarrdienst aufgeben mußte. Es bleibt der Entscheidung der Synode vorbehalten, diesen Posten des Voranschlags zu genehmigen.

2. Das Jahr 1925 brachte als weitaus bedeutungsvolles Ereignis für die ganze evang. Kirche Deutschlands, ja der Welt das „Ökumenische Konzil“ in Stockholm. Die Beurteilung der Konferenz war, wie nicht anders zu erwarten, eine grundverschiedene, so daß die einen in ihr den Anfang einer ganz neuen Zeit für die Kirche erblickten, während andere urteilten, es sei „wie ein Schweigen Gottes gewesen, daß das Stockholmer Konzil leer auseinander gegangen sei“. Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen. Wir erblicken die Bedeutung der Konferenz einmal darin, daß der erste Versuch gemacht wurde, einander zu verstehen und sich auf dem Grund des gemeinsamen Glaubens enger zusammenzuschließen, zum andern in dem Bekenntnis, das immer aufs neue zum Ausdruck kam, daß der Glaube an Christus eine Macht in der Welt ist und die entscheidende Macht auch in der Völkermwelt werden sollte, und endlich in der rückhaltlosen, unzweideutigen Erklärung, daß die Kirchen eine soziale Liebespflicht haben. Diese Erkenntnis, wie sie in der sozialen Botschaft der Konferenz zum Ausdruck kommt, kann keine Kirche mehr mit gutem Gewissen von sich fern halten. Sie bedeutet eine Aufgabe, vielleicht die vornehmste in unserer Zeit, an deren Erfüllung sie alle ihre Kraft setzen müssen im Namen und im Sinne dessen, den die Liebe zu allen Menschen bis ans Kreuz getrieben hat.

In diesem Sinne stellen wir uns auf die Seite der Weltkonferenz, an der auch der Kirchenpräsident der badischen evang. Kirche teilgenommen hat, und versuchen, an unserem Teil die Anregungen und Gedanken des Konzils in die Tat umzusetzen.

3. Die Zahl der Austritte aus der evang. Kirche hat in den Jahren 1924 und 1925 etwas zugenommen: 936 Austritte im Jahr 1924 (gegen 762 im Jahr 1923), darunter 102 zur kath. Kirche, 426 zu sonstigen christlichen Gemeinschaften. 326 Übertritte zur Landeskirche im Jahre 1924 (gegen 287 im Jahre 1923), darunter 261 Katholiken. Daß die Übertritte zu sonstigen christlichen Gemeinschaften zahlreicher sind als zu nichtchristlichen, hängt mit dem Eindringen der Sekten in unsere Gemeinden und mit der neuerdings sehr lebhaften Propaganda, besonders der „Ernsten Bibelforscher“ zusammen. Unser Bescheid auf die Bezirksynoden des Jahres 1924 spricht sich hierüber wie auch über die Behandlung der aus der Kirche Ausgetretenen, besonders über die Frage der kirchlichen Bestattungsfeier für Ausgetretene wie folgt aus:

Dies wird auch das wirksamste Mittel gegen das Eindringen der Sekten in unsere Gemeinden sein. Fast alle Synoden haben sich auch damit beschäftigt, manche in eingehenden Referaten und lebhaften Aussprachen. Besonders stark wird über die Verwirrung geklagt, die die sog. „Ernsten Bibelforscher“ in die Gemeinden und hauptsächlich unter schwache und leicht verführbare Gemeindeglieder bringen. Manche Synodalen sprachen sich für scharfe Bekämpfung dieser verderblichen und durch ihren Namen besonders verführerischen Sekte, unter Umständen mit staatlicher Hilfe, aus, andere lehnten dies unbedingt ab, hielten jede Aufregung über sie und alle Proteste gegen sie für verkehrt, da Häresien stets ein kurzes Leben hätten. Die Kirche müsse darin warnen lernen. Die scharfen und beleidigenden Angriffe, die in allerletzter Zeit die

„Ernsten Bibelforscher“ gegen die christlichen Kirchen und besonders ihre Geistlichkeit richteten, haben kirchlicherseits eine Reihe von Flugblättern zur Aufklärung und Warnung vor ihnen hervorgebracht und auch den Deutschen Evang. Kirchenausschuß zu einem Antrag auf Verbot ihrer verwirrendsten Schriften veranlaßt. Auch wir haben auf ausdrückliche Anfrage der Polizeibehörde ein Verbot der bezeichneten Schriften empfohlen. Ob freilich dadurch viel erreicht werden wird, ist zu bezweifeln. Die beste Abwehr wird immer die sein, wie dies auch auf den Synoden zum Ausdruck kam, daß das Evangelium in seinem vollen, unverfälschten Gehalt der Gemeinde geboten wird, nicht nur nach der Seite des Glaubens, sondern auch der Christen Hoffnung, durch deren Vernachlässigung die Kirche immer dem Eindringen sektierischer Strömungen Vorschub leisten wird. Trotz alledem werden immer wieder einzelne Glieder der Kirche verloren gehen und den Sekten zufallen. Denn es wird immer Leute geben und hat immer solche gegeben, die sich außerhalb der Mauern der Kirche in den kleinen Konventikeln wohler fühlen als in der Kirche.

Die Frage, wie die Ausgetretenen und Dissidenten von der Kirche zu behandeln sind, besonders ob und in welcher Weise eine kirchliche Bestattungsfeier für Ausgetretene stattzufinden habe, kam auf einigen Synoden zur Sprache. In der Diskussion spiegelte sich meist die Unsicherheit wieder, die auf Seiten der evangelischen Kirche in dieser Frage herrscht, im Unterschied von der katholischen Kirche, die grundsätzlich jede Beteiligung bei der Beerdigung von Dissidenten ablehnt. Da die kirchliche Beerdigung keine Privatangelegenheit des Geistlichen, sondern eine öffentliche Ehrenbezeugung der Kirche ist, so scheint es im Grunde selbstverständlich, daß sie einem Ausgetretenen oder Dissidenten, der nichts mit ihr in seinem Leben mehr zu tun haben wollte, auch nach seinem Tod diese letzte Ehre ver-

sagt. Sie würde sonst ihre Würde verleugnen und sich selbst degradieren. Wenn vielfach der Gesichtspunkt geltend gemacht wird, es handle sich nicht um den Toten, sondern um die Angehörigen, denen man die erbetene Trostspendung nicht schuldig bleiben dürfe, so ist dies zwar ganz richtig und durchaus evangelisch. Der richtige Ort für die Spendung des Trostes aber ist nicht das Grab und die Öffentlichkeit, sondern das Trauerhaus. Hier mag und soll getröstet werden mit dem Trost, den unser Glaube an den Herrn Christus darreicht. Es ist auch bei den Angehörigen im Grunde meist nicht das Trostbedürfnis, wenn sie die Begleitung des Geistlichen wünschen, sondern die Scham vor der Öffentlichkeit oder vor der Gemeinde —, an sich ein ganz erfreuliches Zeichen dafür, wie tief im Herzen unseres Volkes doch noch ein kirchlicher Sinn steckt, so stark auch in unserer Zeit die kirchliche Entfremdung zu sein scheint. Aber auch unsere evangelische Kirche hat ihre Ehre und Würde und darf sich von dem Weg ihrer Würde und ihres Ansehens nicht abdrängen lassen. Eine endgültige Regelung dieser Frage wird von der Landessynode zu treffen sein.

Eine einheitliche Regelung dieser Frage von Seiten der Landessynode ist angesichts der Unsicherheit, die in dieser Frage auf Seiten der evang. Kirche herrscht, und der großen Verschiedenheit, mit der in den Gemeinden und von den Geistlichen hierin verfahren wird, dringend erwünscht. Es wird Aufgabe der Synode sein, zu den in unserem Bescheid vorgeschlagenen Grundlinien Stellung zu nehmen. Dasselbe gilt für die Beerdigung von Selbstmördern. Hierüber sagt der Bescheid:

Den Verhandlungen der Synoden merkt man das Unbehagen darüber ab, daß die kirchlichen Anschauungen und Übungen in diesen Fragen in unserer Kirche so verschieden sind, und der Wunsch einer gemeinsamen Ordnung und Regelung trat besonders auf einer Synode stark zutage bezüglich einer andern Fra-

ge, nämlich der **Beerdigung von Selbstmördern**.

Hier ist die Entscheidung wesentlich schwieriger, weil der Fall sehr verschieden liegen kann und wir nicht berufen sind zu richten. Unseres Erachtens muß hier die Beteiligung dem Geistlichen freistehen, sie sollte jedoch davon abhängig gemacht werden, daß alles Gepränge vermieden und keine sonstige Rede am Grabe oder Sarg gehalten wird. Über die Gewährung des Begräbnisgeläutes sollte der Kirchengemeinderat entscheiden. Damit dürste der Liebe und doch zugleich der Wahrheit gedient sein.

4. Hierzu ist das Nötige unter 3 gesagt.

5. Über das **Verhältnis zwischen Kirche und Gemeinschaft** sagt der Bescheid auf die Bezirkssynoden des Jahres 1924:

Die meisten Synoden zogen das **Verhältnis zwischen Kirche und Gemeinschaft** in ihre Besprechungen herein. Nicht als ob diese Frage gerade in der letzten Zeit akut geworden wäre. Aber sie bedarf immer aufs neue unserer ernstlichen Beachtung. Im großen und ganzen gingen die Berichte und Aussprachen dahin, daß Kirche und Gemeinschaft in engster Verbindung zusammenwirken müßten und aufeinander angewiesen seien, daß die Glieder der Gemeinschaft zu den treuesten Kirchengliedern gehören und daß auch fast überall ein herzliches und einträchtiges Verhältnis zwischen beiden in unserer Landeskirche bestehe, jedenfalls soweit es sich um die Gemeinschaften vom Verein für innere Mission A. B. handle. Schwieriger gestaltete es sich gegenüber den Gemeinschaften Liebenzeller Richtung. Besonders aus einzelnen Kirchenbezirken kommt die Klage, daß manche Leiter der Gemeinschaften und Jugendbünde f. E. C. sowie auch Evangelisten, ohne Fühlungnahme mit den Ortsgeistlichen, zum Teil gegen die Kirche in den Gemeinden arbeiten. Wir haben uns mit der Leitung in Liebenzell ins Benehmen gesetzt und den Eindruck gewonnen,

daß sie jedenfalls Wert legt auf friedliches Hand in Hand-Arbeiten, da ja doch schließlich das Ziel das gleiche ist. Für einzelne Entgleisungen und besonders für die Wirksamkeit freier Evangelisten, die nur in ganz loser Verbindung mit Liebenzell stehen, lehnt die Leitung die Verantwortung ab. Über eine Gemeinschaft, die ernst, nüchtern und treu und nicht grundtätlich gegen die Kirche arbeitet, müssen wir uns freuen und ihr die Hand zur Arbeit reichen, denn sie bedeutet ein gut Stück geistlichen Lebens in der Gemeinde. Jegliche Eifersüchtelei und Empfindlichkeit sei ferne von uns. „Daß nur Christus verkündigt werde allerlei Weise“, muß der oberste Grundsatz sein, und daß dies seitens der Kirche mit aller Kraft und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln geschieht, in Predigt und Seelsorge, in Unterricht und Jugendpflege, auch durch kirchliche Evangelisation in der Gemeinde, dazu müssen alle mithelfen, die irgend dazu berufen sind.

Im Zusammenhang damit steht das Begehren mancher Gemeinschaften nach eigenen Abendmahlstafeln. Auch darüber äußert sich der genannte Synodalbescheid:

Auf den meisten Synoden wurde die Frage der **Abendmahlstafeln** aufs neue und eingehend erwogen und verschiedene Reformwünsche wurden laut. Vor allem besteht das Begehren **besonderer Abendmahlstafeln**, etwa auch besonderer Vorbereitungsgottesdienste, wo solche nicht ohnehin schon bestehen, ebenso monatlicher kleinerer Abendmahlstafeln, wodurch auch älteren und gebrechlichen Gemeindegliedern der Besuch des Gemeindeabendmahls ermöglicht und zugleich dem berechtigten Bedürfnis derer gedient würde, die das hl. Abendmahl lieber in kleiner, engerer Gemeinschaft feiern. Im Zusammenhang damit wurde auf einer Synode auch das Verlangen nach strengerer Kirchenzucht, besonders nach Ausschließung offenkundiger schwerer Sünder laut. Obwohl diesem Gedanken

eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen ist, wird doch seine Durchführung, zumal in größeren Gemeinden, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und auch nicht immer der inneren Gerechtigkeit und dem Sinn der hl. Feier entsprechen. Es wird aber unter allen Umständen Aufgabe der Beichte sein, das Gewissen der Teilnehmer zu schärfen, damit sie lernen, „den Leib des Herrn unterscheiden“ (1. Kor. 11). Damit hängt das immer stärker hervortretende Verlangen der **Gemeinschaften** nach **eigenen Abendmahlsfeiern** zusammen, das auf den Synoden teils freundliches Verständnis, teils aber auch schärfste Verurteilung fand. Eine gewisse Gefahr für die Gemeindeabendmahlsfeier ist ohne Zweifel darin zu erblicken. Wenn wir auch den Wunsch der Gemeinschaften, sich nicht allein um Gottes Wort, sondern auch um das Sakrament zusammenzuschließen, durchaus verstehen und ihm eine Berechtigung nicht absprechen wollen, so ist doch aufs dringendste davor zu warnen, daß hier ein Miß entsteht und ein großer Teil unserer treuesten Gemeindeglieder sich gerade in der heiligsten Feier von der großen Gemeinde des Herrn absondert. In unsere Gemeinden und Geistlichen richten wir aber die herzlichste Bitte, alle Aufmerksamkeit und allen Ernst an die Feier des hl. Abendmahls zu setzen, damit sie wirklich allen Kreisen der Gemeinde zum Segen werden kann. Die Abendmahlsgelegenheit sollte auch öfter gegeben werden, als dies im allgemeinen geschieht, womöglich allmonatlich, und nicht nur an den hohen Festtagen, auch da wo der Abendmahlsbesuch durch herkömmliche Sitte festgelegt zu sein scheint. Denn das Abendmahl darf am wenigsten starrer Gewohnheit dienstbar werden. Besonders sollte auch der Gründonnerstag womöglich Abendmahlstag sein, ebenso der Büß- und Betttag und das sog. Agidi-Abendmahl (am 1. Septembersonntag) nicht in Abgang geraten. Auch empfiehlt sich, alle Sorgfalt auf die liturgische Ausgestaltung der Abendmahlsfeier zu ver-

wenden, auch die alten liturgischen Stücke, das „Heilig“ und „Christe, du Lamm Gottes“ von der Gemeinde singen zu lassen, damit diese Gesänge ihr nicht verloren gehen und die Feier auch ihrer Form nach der Gemeinde wert und teuer werde.

Außerdem führen wir hier einen Bescheid an, betr. die Spendung der Sakramente durch Laien, den wir anlässlich eines uns vorgelegten Falles einer Laintaufe an den Kirchengemeinderat der betr. Gemeinde erlassen haben:

„Unsere Kirche erteilt das Recht, die Sakramente zu spenden, nur den rite dazu beauftragten Geistlichen. Von dieser Ordnung kann sie nicht abgehen.

Sie hat es allerdings stillschweigend getragen, daß neuerdings das hl. Abendmahl in Gemeinschaften von Laien ausgeteilt wird. Eine solche Spendung auch an Einzelne in Privathäusern ist bisher nicht hierher gemeldet worden und ist ernstlich zu beanstanden als eine Zerstörung jeglicher kirchlicher Ordnung.

Hinsichtlich der Tausen durch Laien weisen wir auf den Diözesan-Bescheid des Evang. Oberkirchenrats im WBl. 1896 S. 47 und auf dessen Erläuterung im WBl. 1897 S. 59 hin. Demgemäß sind der Landeskirche angehörige Eltern, die ein Kind von einem Laien wollen taufen lassen, darauf aufmerksam zu machen, daß darin eine öffentliche Mißachtung der kirchlichen Sakramentsverwaltung zum Ausdruck kommt und solchen Kindern die Konfirmation durch unsere Kirche verweigert werden kann, da der Nachweis einer rite vollzogenen Taufe immer erst im Einzelfall erbracht werden müßte. Die Einführung der Laintaufe würde zur Auflösung jeder kirchlichen Ordnung führen und die rechte Sakramentsverwaltung nach Christi Einsetzung aufs äußerste gefährden. Ganz gewiß hängt die Wirkung des Sakraments nicht an dem Spender, aber damit das Sakrament richtig verwaltet wird, und das ist nichts weniger als nebensächlich, hat die Kirche ihre Diener besonders beauf-

trägt. Wer das übersehen oder mißachtet, wird darüber aufzuklären sein, daß die Kirche eine wilde Sakramentsverwaltung nicht ertragen kann und die Annahme einer solchen mit innerer Notwendigkeit zu einer Loslösung von der Kirche führen muß."

### Zu B. Gesetzgebung.

Ziff. 1—7. Hier ist nichts nachzutragen.

8. Mit dem Reichsgesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und dem Reichsgesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen, beide vom 16. Juli 1925, hat die viel umstrittene Frage der Aufwertung der durch die Inflation zerstörten Rechte ihre gesetzliche Regelung erfahren. Es durfte erwartet werden und ist auch von den Evangelischen Kirchen immer wieder verlangt worden, die Aufwertung derart zu regeln, daß zwar alle Teile des Volkes an dem durch den Krieg bedingten Verlust des Nationalvermögens teilnehmen sollen, daß aber jede Bevorrechtung einiger Weniger oder gewisser Stände oder Körperschaften unterbleiben müsse. Eine Gestaltung der Rechtsmaterie, die diese Forderung verwirklicht, ist dem Gesetzgeber nur zum Teil gelungen, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß eine gerechte Lösung schwierig ist. Die Gesetze bedingen Entscheidungen, die offensichtlich ungerecht sind. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß dadurch in weiten Kreisen das Vertrauen auf Treu und Glauben und auf billige und gerechte Berücksichtigung aller Interessen verhängnisvoll erschüttert ist, und wir können das nur tief beklagen.

Von dem Währungszerfall ist kirchliches Vermögen im Umfang von etwa 15 000 000 RM. betroffen worden. Wenn es gelingt, die Aufwertung restlos durchzuführen, können aus diesem Zusammenbruch etwa 2 000 000 RM. gerettet werden.

9. Die Reichsverfassung hat die Kirchen auch hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung selbständig gestellt. Zur Ausführung dieser Bestim-

mung ist vom Kultusministerium der Referentenentwurf eines Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung vorgelegt worden. Da der Entwurf bedeutsame Ansprüche unserer Kirche nicht berücksichtigt, hat die Kirchenregierung eine ablehnende Stellung dazu eingenommen.

### Zu C. Aufbau der Kirche.

1. Die kirchliche Bautätigkeit war im Jahre 1925 wieder eine lebhaftere. Eine Reihe von Gemeinden haben mit aner kennenswerter Opferwilligkeit die Errichtung eines Gemeindehauses, das längst dringendes Bedürfnis geworden war, ermöglicht. So wurde im Jahre 1925 das Gemeindehaus in Heidelberg-Pfaffengrund, in Pforzheim-Budenberg (mit Pfarrwohnung), Mannheim, Aglasterhausen, Plankstadt, Schriesheim und Königsbach erstellt und in Weinheim ein Gebäude käuflich erworben, das voraussichtlich als Gemeindehaus Verwendung finden wird. Im Bau begriffen oder geplant ist ein Gemeindehaus in der Bergheimerpfarre in Heidelberg, in Obermutschelbach, Feudenheim und Gaggenau.

Pfarrhäuser wurden erbaut: in Mannheim Melancthon-Westpfarre sowie Westpfarre der Lutherkirche, in Karlsruhe Goitesauerpfarre, in Pfullendorf (mit Gemeindefaal); zum Zweck des Pfarrhauses angekauft: ein Haus in Freiburg, das z. Z. noch von dem Kirchenpräsident a. D. Dr. Muchow bewohnt wird, ferner in Mannheim für die obere Trinitatispfarre und den Krankenhausseelsorger, in Pforzheim für das Jugendpfarramt, in Meersburg (durch Tausch gegen das bisherige Pfarrhaus), in Weinheim für die Nordpfarre der Altstadt, in Dillweissenstein. Die Johanniskirche in Mannheim wurde erweitert durch den Anbau von zwei Konfirmandensälen und für die Südpfarre der Friedenskirche wurde eine Pfarrwohnung erstellt.

In Schönau wurde am 1. November 1925 unter großer Beteiligung aus den Gemeinden des Wiesentals der Grundstein zu einer Kirche ge-

legt, die bis Herbst d. J. vollendet werden soll.

In diesem Zusammenhang sei auch noch das Haus in Heidelberg (Kleinschmidtstr.) erwähnt, das aus landeskirchlichen Mitteln erbaut wurde für im Ruhestand befindliche Geistliche, in dem im Lauf des Jahres 1926 8 Pfarrer ein freundliches Heim für die Jahre ihres Ruhestands finden werden. Außerdem werden im Haus noch 1 aktiver Geistlicher, eine Pfarrerswitwe und 3 kirchliche Beamte Wohnung nehmen.

2. und 3. Hier ist nichts Wesentliches hinzuzufügen.

4. Im Lauf der Jahre 1924 und 1925 konnten einige neue geistliche Stellen errichtet werden, die teilweise längst beabsichtigt, durch die Not der vorhergehenden Jahre aufgehoben, aber zum dringenden Bedürfnis geworden waren, und zwar a. 6 Pfarreien nämlich: Pforzheim-Brötzingen-Neustadt (VBl. 1924 S. 108), Mannheim-Westpfarre der Lutherkirche (VBl. 1925 S. 40), Immendingen (VBl. 1925 S. 76), Haslach i. N. (VBl. 1925 S. 110), Staußen (VBl. 1925 S. 110), Pforzheim 9. Pfarrei (VBl. 1925 S. 115), Karlsruhe-Mitteheim (VBl. 1926 S. 14). b. 12 Vikariate, nämlich: St. Ilgen, Mannheim-Waldhof, Mannheim-Jugendamt, Pforzheim-Budenberg, Mannheim-Zendenheim, Heidelberg-Schlierbach, Lauda-Gerlachsheim, 2. Vikariat Billingen für Bad Dürkheim, 2. Vikariat St. Georgen, Heidelberg-Pfaffengrund, Achern, Mannheim-Ostpfarre der Christuskirche. c. 2 Diasporapfarrenämter, nämlich in Kirchzarten (VBl. 1925 S. 85) und in Stetten a. f. M. (VBl. 1925 S. 102). Die Errichtung dieser Stellen ist teils durch die vermehrte Arbeit in den Städten, teils durch die Bedürfnisse der Diaspora gerechtfertigt.

5. Die Besetzung aller dieser Stellen machte uns viel Not, da infolge des vermehrten Bedarfs an Religionslehrern, durch auffallend viele Erkrankungen unter den Geistlichen und den verhältnismäßig geringen Zugang an Standi-

daten ein empfindlicher Personal mangel eintrat, sodaß eine Reihe erledigter Pfarrstellen und auch einige neugegründete Vikariate trotz dringenden Bedürfnisses und ungestümen Verlangens der Gemeinden längere Zeit unbesezt bleiben mußten. Der Mangel an Geistlichen in außerbadischen Landeskirchen hat uns einige Vikare gekostet, die dort ständige Stellen erhielten. Dafür haben wir einige Geistliche, die in anderen Landeskirchen verwendet waren, wieder unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen. Die Aussicht auf theologischen Nachwuchs ist für die nächste Zeit eine geringe. Es wird eine dringende Aufgabe, besonders auch unserer Geistlichen sein, auf geeignete junge Leute ihr Augenmerk zu richten und ihnen zum theologischen Studium zu helfen.

Unsere Pfarrkandidaten sind, soweit sie nicht außerhalb des Dienstes der Landeskirche verwendet sind oder in der akademischen Laufbahn stehen, sämtlich in vollem Dienst. Daher wurde auch die VO. v. 21. November 1922, nach der die Pfarrkandidaten während ihres 1. Dienstjahres statt des Gehalts nur einen Unterhaltszuschuß erhalten sollten, durch den § 2 des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1925 ersetzt. Darnach 18. März können Pfarrkandidaten im 1. Dienstjahr die Anfangsgrundvergütung eines Vikars erhalten, wenn sie eine planmäßige Stelle versehen oder mit einem Dienst betraut werden, der demjenigen einer planmäßigen Stelle gleich zu achten ist. Dies trifft z. B. auf alle unsere Pfarrkandidaten zu.

6. Als Religionslehrer an Höheren Schulen sind z. B. noch 4 unständige Geistliche tätig, 1 an der Helmholtzoberrealschule in Karlsruhe, 1 am Realgymnasium in Weinheim, 1 am Realgymnasium in Konstanz, 1 an der Mädchenrealschule in Freiburg. Außerdem erteilt Pfarrverwalter Bender in Neßkirch den Religionsunterricht an der Privatanstalt (Prinzenschule) in Salem.

Obige 4 unständige Geistliche sind vertragsmäßig vom Staat angestellt und besoldet. Ihre rechtliche Stellung gegenüber der Kirche und der Unterrichtsverwaltung ist im übrigen durch die V.D. vom 12. März 1925 (BBl. 1925 S. 14 ff.) geordnet.

7. Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen sind z. B. 10 Pfarrer, 2 unständige Geistliche, 1 Theologin, 2 frühere Missionare (Nebel und Neef) und 1 Pfarrer a. D., zusammen 16 theologische Kräfte, davon 5 in Mannheim, 3 in Heidelberg, 2 in Karlsruhe, 2 in Pforzheim, 1 in Ludenbach, 1 in Freiburg, 1 in Eberbach und 1 in Schwetzingen. 4 Pfarrer sind vertragsmäßig vom Staat angestellt und besoldet.

8. In den Jahren 1924 und 1925 wurden einige neue landeskirchliche Pfarrstellen errichtet. Zu den 4 Jugendpfarrämtern in Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg, die alle besetzt sind, und zwar Mannheim, Karlsruhe und Freiburg mit einem ständigen und Pforzheim mit einem unständigen Geistlichen, kam noch die Stelle eines Wohlfahrts Pfarrers in Mannheim, da der dortige Jugendpfarrer den immer wachsenden Doppeldienst allein nicht mehr bewältigen konnte. Außerdem wurden im Verfolg der von der Landes Synode 1924 gegebenen Anregungen 4 Krankenhausseelsorgerstellen errichtet, in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg und die 3 ersteren mit landeskirchlichen Pfarrern besetzt, während in Freiburg der frühere Missionar Pfarrer Gutkunst vertragsmäßig angestellt ist. Als landeskirchliche Pfarrer sind nach der V.D. vom 18. März 1925 auch die hauptamtlich angestellten Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen anzusehen, so daß es im ganzen z. B. 18 Pfarrer der Landeskirche im Sinne von § 69 der KB sind, nämlich 4 Jugend- und Wohlfahrts pfarrer, 3 Krankenhausseelsorger, der Landesjugendpfarrer, 9 Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen und der Evangelist der kirchlichen Volksmission. Unbesetzt ist augenblicklich die Stelle des sozialen

Pfarrers. Sein bisheriger Inhaber wurde am 1. Dezember 1925 mit der Verwaltung der Pfarrei Bettingen betraut und ist unterdessen zum Pfarrer daselbst ernannt.

9—11. Die kirchliche Volksmission hat sich in den beiden letzten Jahren immer mehr in unserer Landeskirche eingebürgert, sie wird von vielen Gemeinden begehrt und ist ein unentbehrlicher Bestandteil unseres kirchlichen Dienstes geworden. Pfarrer Bauer arbeitete im Lauf des Jahres 1925 in 17 Gemeinden, nämlich Gochsheim, Bahnbrücken, Dallau, Ludenbach, Bödingheim, Gernsbach, Steinsfurt, Hafmersheim, Hemsbach, Billingen, Eberbach, Britzingen, Einsheim, Edingen, Broggingen, Ehrstädt, Malterdingen. In 175 Tagen wurden 335 Gottesdienste und 16 Abendmahlsfeiern gehalten mit einem Gesamtkollektenertrag von 8328 RM., der an die Landeskirche abgeliefert wurde.

Auch der apologetische Dienst in unserer Landeskirche, der seit Dezember 1924 von unserer apologetischen Landeszentrale ausgeht, hat zunehmende Beachtung und Wertschätzung seitens unserer Geistlichen und der Gemeinden erfahren und wird von seinem Leiter, Professor Dr. Weddeler, in eifriger und sachkundiger Weise betrieben.

Durch Vermittlung der Apologetischen Zentrale wurden im Lauf des Jahres 1925 82 Vorträge apologetischer Art bei Gemeindenenden gehalten, 36 in Stadt- und 46 in Landgemeinden. Vom 23.—25. September 1925 fand die erste apologetische Tagung in Form einer Freizeit in Herrenalb statt, die von 59 Geistlichen unserer Landeskirche besucht war. Der Arbeitsausschuß hat ferner die Gründung evangelischer Akademikervereinigungen ins Auge gefaßt, um eine Führerschaft aus den Kreisen der gebildeten evang. Laien zu schaffen.

12. Über den Personalbestand der Geistlichen und die Besetzung der geistlichen Stellen ist für die Jahre 1924 und 1925 folgendes beizufügen:

Der Zugang aus den 4 Hauptprüfungen der beiden Jahre beträgt 45, sonstige Aufnahmen 8 (Heddel, Pfinger, Hermann Weber, Ludwig Meier, Dr. Joh. Müller, Seeger, Hettinger, Döll), im ganzen 53.

Gestorben sind 17 Geistliche, 8 Pfarrer im Dienst, 2 Vikare im Krankheitsurlaub (Lic. Hofmann und Linder), 7 Pfarrer im Ruhestand.

In den Ruhestand versetzt wurden 18 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 4 Pfarrer und 2 Vikare, in der Liste der Pfarrkandidaten gestrichen 1 Pfarrkandidat.

Dem Zugang von 53 steht ein Abgang von 35 gegenüber. Am 1. Januar 1926 bestanden 446 Pfarrstellen, von denen 398 besetzt, 17 nachbarlich oder sonst versehen, 31 verwaltet wurden.

Dazu kommen 15 Pfarrer der Landeskirche, 10 Pfarrer, die für den Dienst in Vereinen und Anstalten beurlaubt sind, und 4 Geistliche an Staatsanstalten (Mannheim 1, Bruchsal 2, Freiburg 1).

Unständige Geistliche waren es am 1. Januar 1926 168, davon 155 im Dienst der Landeskirche (darunter 2 Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen), 6 als unständige Religionslehrer an Höheren Lehranstalten, 3 nicht verwendet (Fabry, Blanke, Hirzler), 4 nicht im Dienst der Landeskirche (Geiger, Eiermann, Bürk, Lic. D. Winkler).

Erledigt wurden während der beiden Jahre 71 Pfarreien, 43 durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers, 18 durch Zurücksetzung, 4 durch Entlassung auf Ansuchen, 6 durch Tod. Neuerrichtete Pfarreien 6.

Pfarrbesetzungen durch Gemeindevahl 26, nach § 65 der KB. 14, nach § 66 Abs. 1 Ziff. 2 der KB 1, nach § 66 Abs. 1 Ziff. 3 KB 8, durch den Patron 6.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 13 (hiervon 9 bisherige Verwalter der Stelle), durch Ernennung nach §§ 65, 66, 69 der KB 19, auf Patronatspfarreien 6.

Versetzt wurden 35 Pfarrer, 13 durch Gemeindevahl, 10 durch Ernennung nach § 65, 1 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 2, 5 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 3, 7 nach § 69 KB, 1 durch besondere Entschliessung der Kirchenregierung (Zink).

4 Geistliche wurden zu Kirchenräten und die beiden Mitglieder der Kirchenregierung, D. Goldermann und D. Klein, zu Geheimen Kirchenräten ernannt.

#### Zu D. Gottesdienstliches Leben.

1. über Gottesdienst- und Abendmahlsbesuch spricht sich unser Bescheid auf die Bezirkssynoden des Jahres 1924 folgendermaßen aus:

Dieser Aufbau, dem wir unsere ganze Kraft widmen sollen, hängt freilich nicht allein vom kirchlichen Leben in den Gemeinden ab und ist deshalb auch nicht ausschließlich nach dem Stand des kirchlichen Lebens zu bemessen. Und doch dürfte es richtig sein, was in einigen Berichten zum Ausdruck kommt, daß das geistliche Leben der Gemeinde in erster Linie sich in ihrer Liebe zu Gottes Haus, Gottes Wort und Sakrament zeigen wird. Es wird zwar u. E. mit Recht da und dort eine „religiöse Welle“ in unserer Zeit beobachtet, die doch nichts weniger als eine „kirchliche“ Welle ist, sondern mit dem unsicheren Taften und unruhvollen Suchen unserer immer noch im tiefsten Grund aufgewühlten und schwer erregten Zeit zusammenhängt. Aber kleine Anzeichen dafür sind doch da, daß man des ziellosen Suchens müde wird und wieder zurückkehrt zu dem festen Grund und Halt, den unsere Kirche hat und gibt. Gottesdienst- und Abendmahlsbesuch sind — von wenig Ausnahmen abgesehen — fast in allen unseren Kirchenbezirken in leisem Aufstiege begriffen. Überall erscheint freilich auch die Klage über Beeinträchtigung und Störung des Gottesdienstes, wie überhaupt der Sonntagsruhe, durch sportliche und weltliche Veranstaltungen und der Wunsch, es möge alles versucht

werden, um staatlicherseits eine Beschränkung oder Unterbindung dieser das kirchliche Leben störenden und zerstörenden Sports- und Festwut zu erreichen, von der besonders die Jugend vielfach geradezu besessen ist. Es muß gewiß alles versucht werden und wird auch versucht, was für den geschlichen Schutz des Sonn- und Feiertags und des Gottesdienstes geschehen kann. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 1924 zur Frage der Sonntagsheiligung in einer Entschlieung Stellung genommen. Wegen schärferer Handhabung des Schutzes der Sonn- und Feiertage schweben beständig Verhandlungen mit der Staatsregierung, und auch der Deutsche Evang. Kirchenanschuß ist an die Reichsregierung mit dem Antrag auf Verbot sportlicher Veranstaltungen während Gottesdienstzeiten herantreten. Doch muß hier wie in allen Dingen die Heilung von innen heraus kommen. Der Hauptschaden ist doch die religiöse und erst recht — gerade auf evangelischer Seite — die kirchliche Gleichgültigkeit nicht nur der Arbeitermassen, obwohl der vorgebliche Anstoß an der staatlichen und ständischen Gebundenheit der Kirche beseitigt ist, sondern ebenso weiter Kreise unserer Besitzenden, Gebildeten und Beamten. Dies ist mit Recht auf einer Reihe von Synoden ernstlich beklagt worden. Denn darunter leidet unsere evang. Kirche mehr als unter Kirchenhaß und -feindschaft.

Zur Hebung des kirchlichen Lebens und zur Stärkung des evang. Bewußtseins muß darum alles versucht werden. In erfreulicher Weise kam auf einigen Synoden die Notwendigkeit regelmäßiger **Wochengottesdienste**, **Bibelstunden** und **Bibelbesprechungen** zum Ausdruck, um die auffallend schwache und geringe Bibellekntnis zu stärken und zu vertiefen. Eine wöchentliche Bibelstunde, wie sie schon der Bestimmung des § 7 der Unionsurkunde entspricht, sollte, wenn irgend möglich, in jeder Gemeinde gehalten werden. Dadurch wäre in

allen Gemeinden ein, wenn auch noch so kleiner, doch treuer und zuverlässiger kirchlicher Stamm, eine Art Kerngemeinde, zu bilden. Ebenso wichtig erscheint die Einrichtung und regelmäßige Durchführung von **Kinder- und Jugendgottesdiensten**, durch die, wenn sie richtig organisiert und in lebendiger und anziehender Weise gehalten werden, am sichersten unsere Jugend an die Kirche gewöhnt und der Entkirchlichung gesteuert wird. Es ist darum jedenfalls bedauerlich, wenn ein Kirchenbezirk berichten muß, daß von seinen 23 Gemeinden nur 6 Jugendgottesdienste haben.

Von einigen Synoden wird die Einführung einer **organisierten Gemeindegilde** berichtet in der Weise, daß freiwillige Helfer und Helferinnen aus der Gemeinde herangezogen und ihnen je ein bestimmter kleiner Bezirk der Gemeinde zugewiesen wird, in dem sie den Geistlichen in der Fürsorge, evtl. auch in der Seelsorge unterstützen. Diese Versuche sind nur zu begrüßen und werden gewiß mit-helfen, gerade in großen unübersichtlichen Gemeinden, das Band der Gemeindeglieder mit der Kirche und den Geistlichen fester zu knüpfen und der Entkirchlichung und kirchlichen Gleichgültigkeit zu wehren. Besonders ist hier auch der **Fraendienst** in der Gemeinde am Platz, wie dies mit Recht von einer Synode betont wird. Auch die **Sprengel-einteilung** gehört hierher. Sie gilt da, wo sie bisher eingeführt ist, bereits als bewährt. Für unsere großen Stadtgemeinden ist sie aufs dringendste zu empfehlen. Es wird dadurch eine weit größere Anzahl von Laien zur kirchlichen Mitarbeit herangezogen und für das kirchliche Leben verantwortlich gemacht, als dies bei einer Gesamtvertretung der Gemeinde möglich ist. Wenn die Sprengelvertretung verfassungsgemäß ihre Aufgaben nicht auf dem Gebiet der Verwaltung, sondern auf dem des kirchlichen und religiösen Lebens der Sprengelgemeinde sieht, so kann sie ohne Zweifel ein wertvolles Mittel zur Belebung

der Gemeinde und deshalb ein Segen für die Gemeinde werden.

2-4. Die Frage der liturgischen Bereicherung der Gottesdienste behandelt der Bescheid auf die Bezirkssynoden 1924 im Zusammenhang mit der Bedeutung der Kirchenchöre und der Frage der Organistenausbildung und der Orgelkurse:

Nicht wenige Synoden haben sich auch mit der Frage der liturgischen Bereicherung des Gottesdienstes befaßt. Das Bedürfnis nach einer solchen ist zweifellos im Wachsen begriffen. Darum hat auch die Arbeit der Liturgischen Konferenz (Vorschläge zur Ausgestaltung der Gottesdienste, liturgische Andachten usw.) weithin Anklang gefunden. Der Wunsch nach besonderen Gebetsgottesdiensten, liturgischen Andachten, nach einem stillen Gebet im Gottesdienst, ähnlich wie in Württemberg, nach reicherer Liturgie in Gottesdienst und Abendmahlsfeier kehrt in den Aussprüchen auf den Synoden immer wieder. Eine Synode hat das Thema „Die Form der Gottesdienste und deren Bedeutung zur Bedeung religiösen Lebens“ als besonderen Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt. Auch die Kirchenchöre wurden mit Recht in ihrer Bedeutung für das kirchliche Leben der Gemeinden gewürdigt. Es wurde beklagt, daß sie vielfach eingegangen oder durch weltliche Gesangvereine absorbiert seien, und gewünscht, man möchte der Sache der Kirchenchöre mehr Förderung und Aufmerksamkeit zuteil werden lassen. Es ist allerdings bedauerlich, wenn in einem Kirchenbezirk die Kirchenchöre bis auf einen zusammengeschrumpft sind, und die eifrige Förderung der Kirchenchöre wird auch uns ein stetes Anliegen sein. Eine Bereicherung unserer vielfach allzu kahlen und einfachen Gottesdienste in der Richtung der Liturgie und Anbetung ist zweifellos ein Bedürfnis und eine Forderung, die nicht mehr länger unterdrückt werden kann. Im Rahmen unserer Gottesdienstordnung sollte sie

deshalb auch überall da, wo der Wunsch und das Bedürfnis der Gemeinde besteht, erfüllt werden, wobei nicht zu übersehen ist, daß der liturgische Sinn in mancher Gemeinde nur deshalb fehlt, weil ihr die liturgische Gewöhnung fehlt, und daß der Sinn durch edle, maßhaltende liturgische Darbietungen geweckt werden kann. So ist es nur zu begrüßen, wenn aus einem Kirchenbezirk berichtet wird, daß in einigen Gemeinden regelmäßig liturgische Erntefest- und Reformationsfestfeiern gehalten werden. Ähnliche Feiern würden sich überall empfehlen und bei den Gemeinden auch überall zweifellos willkommene Aufnahme finden. Jegliche Vergewaltigung der Gemeinde in dieser Richtung muß selbstverständlich unterbleiben. Denn auch die Liturgie soll nicht Streit, sondern Erbauung bringen. Und Kern und Stern des evangelischen Gottesdienstes ist und bleibt das Evangelium. Ihm muß auch unsere Liturgie entsprechen und dienen. Auch können wir die von einem Synodalen erhobene und von der Synode, wie es scheint, unwidersprochene Forderung „vollständiger Freiheit in der Gestaltung der Liturgie und der Anwendung der Agende, so wie sie den frommen Bedürfnissen und der seelischen Beschaffenheit des Volkes entspricht“, in keiner Weise billigen, weil dies im letzten Grunde eine völlige Agendenfreiheit bedeuten und die Gemeinden der subjektiven Willkür des Liturgen ausliefern würde.

Auch die Heranbildung und Weiterbildung der Organisten wurde von einigen Synoden als eine dringende Aufgabe der Kirche mit Recht erachtet. Ein Kirchenbezirk hat von sich aus für seine Organisten unter der Leitung eines Geistlichen Orgelkurse veranstaltet. Die Frage der Orgelkurse hat wie die der Kirchenchöre auch den von der Landessynode eingesetzten Kirchenmusikalischen Ausschuss eingehend beschäftigt. Diese Frage hängt zusammen mit der Anstellung eines Kirchenmusik-

direktors im Hauptamt, die augenblicklich noch der Lösung harret.

Auch die Abendmahlsfeier im allgemeinen wie die Frage besonderer Abendmahlsfeiern und Reform der Konfirmationspraxis war auf den Bezirkssynoden vielfach ein Gegenstand lebhafter Aussprache. Wir haben dazu im Bescheid Stellung genommen (vergl. S. 4 f.).

5. Desgleichen zu der Frage der **Spezialsonntage**, des Totensonntags und der kirchlichen Feier des Verfassungstages.

Die Frage der **Spezialsonntage** (Jugendsonntag, Frauensonntag, Totensonntag) ist fast auf allen Synoden lebhaft besprochen worden und das Für und Wider ist reichlich zum Ausdruck gekommen. Am besten scheint sich der **Jugendsonntag** eingelebt zu haben. Gegen ihn hat keine Synode etwas eingewendet, manche betonen, daß er der Gemeinde lieb und wert geworden sei. Seine Ausgestaltung ist natürlich ganz verschieden und muß es sein, nach den örtlichen Verhältnissen. Eine Verlegung auf günstigere Zeit (Ende Juni, Anfang Juli) wird da und dort gewünscht. Diese Frage scheint uns aber belanglos, da ja eine Verlegung jederzeit möglich und die Feier des Jugendsonntags am gleichen Tag nicht erforderlich ist. Jedenfalls sollte es allen Gemeinden und besonders unseren Geistlichen ein ernstes Anliegen sein, den Jugendsonntag zu pflegen und auszubauen, daß er der Jugend und damit der Gemeinde diene. Weniger Anklang findet der **Frauensonntag**. Verschiedene Berichte bezeichnen ihn als unbeliebt in den Gemeinden des Kirchenbezirks, andere wünschen direkt seine Abschaffung, was besonders von den Laien befürwortet wurde; eine Synode nimmt an, daß er in das freie Ermessen der Gemeinden gestellt sei, eine wünscht seine Verlegung auf den 2. Adventssonntag. Alle Wünsche zugleich sind schwerlich erfüllbar. Der Frauensonntag hat seinen Ursprung in der Kriegszeit und hatte damals auch seine be-

sondere Berechtigung. Zweifellos kann er auch heute noch für die Gemeinde fruchtbar gemacht werden, besonders wenn man ihn unter den Gesichtspunkt stellt, wie wichtig und bedeutsam die Aufgabe der Frau und der Mutter für die Familie und damit für unser Volk und unsere Kirche ist, zumal von der Pflege ernstlichen, christlichen, glücklichen Familiensinnes zum guten Teil der innere Wiederaufbau unseres Volkslebens abhängt, das eine weitere Entartung und Auflösung des Familienlebens nicht mehr ertragen kann. Es wird darum zu erwägen sein, ob es nicht an der Zeit ist, an Stelle des Frauensonntags einen Familiensonntag treten zu lassen.

Eine zu weit gehende Spezialisierung der Sonntage ist nicht erwünscht, weil dadurch leicht der Sonntag als solcher an Bedeutung einbüßt und auch die an sich schon allzu starke Neigung, die Sonntagsperikope zu umgehen, noch Nahrung findet. Dadurch aber würde der Gemeinde leicht der Vollgehalt des Evangeliums mehr und mehr entzogen, das gerade Gegenteil von dem auf mehreren Synoden ausdrücklich betonten Wunsch, es möge gerade dem bedenklichen Umsichgreifen der Sekten gegenüber die Vertrautheit mit der Bibel und die Kenntnis des göttlichen Wortes gestärkt werden.

Auch die Frage des **Totensonntags** wurde in einigen Synoden wieder besprochen und die Einführung eines solchen gegen Ende des Kirchenjahres gewünscht. Das Bedürfnis ist ohne Zweifel weithin vorhanden. In katholischen Gegenden hat man evangelischerseits es mit einer Totenandacht am Abend des Allerheiligen- oder Allerseeleentags versucht, der ja längst da und dort auch von der evangelischen Bevölkerung als Totengedächtnistag bewertet wird. Da auch der Volkstrauertag am ersten Sonntag des März das Gedächtnis an die Toten festhalten will, so besteht die Gefahr, daß wir eine Reihe von Totengedächtnistagen bekommen und doch keinen gemeinsa-

men Totensonntag. Die Lösung dieser Frage wird erst erfolgen können, wenn feststeht, ob der Volkstrauertag eine dauernde Einrichtung bleiben soll.

Eine Synode hat auch die kirchliche Feier des Verfassungstages (11. August) zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht und gewünscht, daß dieselbe auf den Sonntag verlegt wird, da der Gottesdienst am Verfassungstag auf dem Lande unbeliebt und schlecht besucht sei. Auch widerspreche eine „Predigt über die Verfassung“ dem Grundsatz, daß die Politik nicht in die Kirche gehöre. Einer solchen Verlegung der kirchlichen Feier auf den Sonntag steht nichts im Wege. Auch wird niemand verlangen oder erwarten, daß über die Verfassung gepredigt wird, in demal wir das Evangelium zu predigen haben aller Welt und es sich vielmehr nur darum handeln kann, das Zeitliche, Vaterländische ins rechte Licht des Ewigen, des Reiches Gottes zu rücken.

Über die Festwut wird allgemein in den Berichten und Verhandlungen geklagt. Als Gegengift werden da und dort kirchliche Volksfeste empfohlen. Es ist aber zu befürchten, daß auch dadurch die Stille des Sonntags, seine Ruhe und sein Segen und die Feier des Gottesdienstes beeinträchtigt und überdies die Zahl der Feste nur noch vermehrt wird, während wir unbedingt gegen das allzuvielen Feiern Front machen müssen, das nur ein Ausdruck zügelloser Vergnügungssucht und innerer Haltlosigkeit ist, die sich zu zerstreuen und zu genießen sucht. Dagegen begrüßen wir es, daß einzelne Synoden die alljährlichen **Bezirksmissions-, Gustav-Adolfs-** und auch etwa **Bibelfeste** nicht missen möchten, die die Liebe zu Gottes Wort und die Opferwilligkeit für Gottes Reich in den Kirchenbezirken stärken wollen.

Ein Volkstrauertag zum Gedächtnis der Gefallenen wurde erstmals im Jahre 1925 vom Volksbund für Kriegsgräberfürsorge angeregt

und am Sonntag Invocavit abgehalten. Mit einigen anderen Landeskirchen ordneten auch wir die kirchliche Feier des Volkstrauertages. Von Seiten des Reichs oder der Länder ist bis jetzt noch keine gemeinsame Regelung für diese Feier getroffen worden. Der Rechtsausschuß des Reichstags hat sich jedoch mit der Frage beschäftigt und für dieses Jahr die vom Volksbund für Gräberfürsorge empfangene Anregung, den Volkstrauertag am Sonntag Reminiscere zu begehen, an die Länder weitergegeben. Dementsprechend ordneten wir auf Sonntag Reminiscere eine kirchliche Feier des Volkstrauertages an, in ähnlicher Weise wie letztes Jahr.

6. Hierzu ist das Nötige bereits unter C 9 gesagt.

#### Zu E: Arbeit der Kirche an der Jugend.

Zu 1: Die Zahlen auf Seite 13 sind noch folgendermaßen zu ergänzen:

in den Jahren	1920/25
in den Volksschulen . . . . .	133
in den Höheren Lehranstalten . . . . .	87
in den Fortbildungsschulen . . . . .	44
in den Fachschulen . . . . .	17
	281

Hinsichtlich der Behandlung der Austrittserklärungen ist nach wie vor unsere Bekanntmachung vom 24. März 1925 (WBl. S. 22) maßgebend, deren genaue Beachtung allerdings durch die Pfarrämter und Dekanate noch recht oft sehr zu wünschen übrig läßt.

Einer dem Ministerium zugegangenen Anregung des Erzbischöfl. Ordinariats, die Austrittserklärung erst 4 Wochen nach ihrer Abgabe rechtlich wirksam werden zu lassen, haben wir uns angeschlossen.

Offen bleibt immer noch die von manchen Pfarrämtern und Dekanaten aufgeworfene Frage, wie die zwar aus dem Religionsunterricht, aber nicht aus der Kirche ausgetretenen Kinder hinsichtlich ihrer sonstigen kirchlichen Rechte und Pflichten zu behandeln sind (Konfirmation, Teilnahme an der Christenlehre

nsw.). Hierfür eine grundsätzliche Regelung zu finden, wird früher oder später Aufgabe der Landessynode sein, wennschon nicht verkannt werden kann, daß bei der außerordentlichen Verschiedenheit der einzelnen Fälle eine solche Regelung sehr schwierig sein wird.

Zu 2: Der Frage der Neuordnung der Lehrerbildung hat der Oberkirchenrat die ernsteste Aufmerksamkeit geschenkt, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer gründlichen Vorbildung der Lehrer für ihre spätere Verwendung als Religionslehrer und der Sicherung eines genügenden Nachwuchses an evangelischen Lehrkräften. In einer an das Staatsministerium gerichteten Denkschrift über den 1. Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes hat er deshalb diese beiden Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt. Die jetzt durch den Landtag zur Verabschiedung gelangte Abänderung der die Lehrerbildung betreffenden Paragraphen des Schulgesetzes vom 7. Juni 1910, zu der vor der Beratung und Beschlussfassung im Landtag Stellung zu nehmen der Oberkirchenrat keine Veranlassung und Gelegenheit hatte, da ihm der Entwurf seitens der Regierung nicht zugegangen war, läßt annehmen, daß die obengenannten beiden Gesichtspunkte genügend gewahrt sind.

Zu 4: Der Schulabsatz erhält folgende Fassung:

Vorstehende Darlegungen sind unter der Voraussetzung gemacht, daß die Grundschule nur 3 Jahre umfasse, daß also der Stoff des 4. Schuljahrs der Sexta bzw. der 7. Klasse einer Höheren Mädchenschule zuzuweisen sei. Diese Voraussetzung traf aber nur für kurze Zeit zu, es zeigte sich bald, daß weitaus die meisten Schüler erst nach 4jährigem Besuch der Volksschule in die Höheren Schulen übertreten. Es wurde deshalb angeordnet, daß überall da, wo in der Sexta bzw. in der 7. Klasse einer Höheren Mädchenschule die Mehrzahl der Schüler nur 3 Jahre lang die Grundschule besucht hat, der bisherige Lehrplan zugrunde zu legen sei, daß

dagegen, falls die Mehrheit 4 Jahre lang die Grundschule besucht hat, nach dem durch Bekanntmachung vom 27. 1. 1925 (WBl. 1925 S. 7) veröffentlichten Lehrplan zu unterrichten sei, bei dem der Lehrstoff, der bisher 3 Schuljahren (V—U III, bzw. 6.—4. Klasse der Höheren Mädchenschule) zugewiesen war, nunmehr auf 4 Schuljahre (VI—U III, bzw. 7.—4. Klasse) verteilt werden konnte.

Bei dieser letzteren Regelung wird es wohl nun in der Hauptsache bis auf weiteres bleiben, da nach der Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 4. 1. 1926 (WBl. 1926 S. 5) zur Aufnahme in die unterste Klasse der Höheren Schulen im allgemeinen Schulkinder nur nach 4jähriger Grundschulpflicht, und nur im Einzelfall besonders leistungsfähige Schulkinder schon nach 3 Jahren Grundschule zugelassen werden sollen. Diese Einzelfälle sind aber an so erschwerende Bedingungen gebunden, daß wohl anzunehmen ist, sie werden in der Tat Ausnahmefälle bleiben.

Da nach einer Verordnung des Staatsministeriums vom 20. 2. 1926 die Höheren Mädchenschulen, von jetzt ab „Mädchenrealschulen“ genannt, nur noch einen 6jährigen Lehrgang haben, mußte auch der Lehrplan für den Religionsunterricht abgeändert werden; es soll nunmehr der Lehrplan für die 6klassige Realschule auch dem Unterricht in den Mädchenrealschulen zugrunde gelegt werden.

Zu 5: Der Schulabsatz erhält folgende Fassung:

Der Entwurf wurde im Druck vervielfältigt und gemäß § 106 Ziff. 2 RB den Bezirksynoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen zur Begutachtung übersandt, aber nur wenige Bezirksynoden konnten ihn durchberaten, da die meisten schon vor seiner Überföndung getagt hatten. Dagegen haben sich sämtliche Schulsynoden des Jahres 1925 eingehend mit ihm befaßt. Das Ergebnis ihrer Beratungen allerdings entsprach keineswegs dem oben angeführten günstigen Urteil des Katechismus-

ausschusses: Rückhaltlos gutgeheißen haben ihn nur 4 Synoden, mit Vorbehalt 6, gründliche Umarbeitung verlangte 1 Synode, abgelehnt haben ihn 15 Synoden und 2 Synoden kamen überhaupt zu keiner Stellungnahme.

Unter dem Eindruck dieses Ergebnisses kam dann der Katechismusausschuß in seiner Sitzung vom 10. 7. 1925 zu dem Beschluß, den Entwurf (E 1) überhaupt fallen zu lassen und dafür einen bei der Tagung der Landessynode im März 1925 zur Verteilung gelangten Entwurf (E 2) anzunehmen. In einer auf den 10. 9. 1925 anberaumten weiteren Sitzung sollten diejenigen Änderungen festgestellt werden, die an diesem Entwurf noch vorzunehmen wären. Als aber diese Sitzung stattfand, wurden doch so gewichtige Bedenken gegen den glatten Verzicht auf den Entwurf 1 geltend gemacht, daß nunmehr beschlossen wurde, diesen Entwurf nochmals an den Verfasser zurückzugeben unter genauer Angabe der noch vorzunehmenden Änderungen. Dieser umgearbeitete Entwurf 1 wird in einer demnächst stattfindenden Sitzung des Katechismusausschusses durchberaten und gegebenenfalls der Landessynode zur Annahme vorgeschlagen werden.

Zu 6: Der Abbau der Lehrkräfte in den letzten Jahren hat insofern vielerorts beeinträchtigend gewirkt, als durch Zusammenlegung von Klassen sehr große, ja auch übersüllte Religionsklassen entstanden sind, deren Beseitigung jetzt zwar überall angestrebt wurde, aber noch nicht durchweg erreicht werden konnte.

Von 1920/25 haben 26 Lehrer den Religionsunterricht niedergelegt; 6 davon sind aus der Landeskirche ausgetreten.

In den höheren Schulen sind von Ostern ab 15 planmäßige, also in den Staatsdienst übergegangene und 4 nicht planmäßige Religionslehrer hauptamtlich tätig, in den Fortbildungs- und Fachschulen 10 Pfarrer, 2 Vikare, 1 Theologin, 2 frühere Missionare, 1 Pfarrer a. D. und 25 seminaristisch gebildete Lehrer.

Zu 7: Im Jahr 1925 unmittelbar nach Ostern wurden in allen Kirchenbezirken **Schulsynoden** gehalten, denen als einziger Beratungsgegenstand der Entwurf 1 des Katechismusausschusses überwiesen war. Über das Ergebnis vergleiche oben.

Zu 8: Der Abschnitt 8 erhält folgende Fassung:

Über die Entwicklung der Dinge in den **Fortbildungs- und Fachschulen** ist folgendes mitzuteilen:

1. Seit den Verhandlungen der ordentlichen Landessynode des Jahres 1921 über den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule hat die Ausführung des staatlichen Gesetzes vom 19. 7. 1918, die allg. Fortbildungsschule betr., auch soweit unsere Landeskirche an dieser Ausführung beteiligt ist und bei ihr mitwirken muß, ihren Fortgang genommen.

Im ganzen betrachtet ist nach Mitteilung des Ministeriums das genannte Gesetz nunmehr durchgeführt, in einer großen Anzahl von Bezirken überhaupt restlos, in den andern bedarf es nur noch einiger Ausbesserung und Ergänzung der Einrichtung. Der Durchführung des Gesetzes haben sich nicht die großen Schwierigkeiten entgegengestellt, auf die man glaubte gefaßt sein zu müssen; wo nicht gegen die Erweiterung des Fortbildungsschulunterrichts Stimmung gemacht worden ist, konnte man vielmehr ein wachsendes Verständnis für die erweiterte Jugendbildung beobachten. Bei den Mädchen zeigten sich überhaupt keine Schwierigkeiten.

Dank dem Umstand, daß der beharrliche Wille, das Fortbildungsschulgesetz, auch soweit die evangelische Kirche in Frage kommt, auszuführen, sich durchsetzt, kann diese auf Mitteilungen des Ministeriums beruhende, befriedigende allgemeine Beurteilung auch auf den Religionsunterricht erstreckt werden. Die evangelische Kirche ist auf diesem Gebiet vor einer drohenden üblen Bloßstellung durch Versagung be-

wahrt worden. Heute kann mit Recht gesagt werden, daß der Religionsunterricht sowohl in der allgemeinen als auch in der gewerblichen Fortbildungsschule überall eingerichtet ist und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt wird. Daß diese Durchführung hier und da noch auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stößt, daß deshalb noch manches Klagen und Seufzen der mit diesem Unterricht Betrauten laut wird, ist beim Blick auf das Schülermaterial, namentlich bei den Knaben, beim Blick auch auf die Widerstände, die die ganze Einrichtung noch vielfach, insbesondere in ländlichen Kreisen und seitens mancher Arbeitgeber findet, und vor allem beim Blick auf die Umwelt, in der ein großer Teil der Schüler, namentlich in den Städten, aufwächst, und auf die Gedanken und Ideen, die in dieser Umwelt gären und brodeln, durchaus verständlich. Andererseits fehlt es aber auch nicht an Zeugnissen aus dem Mund von Lehrern, die sich über den Erfolg des Unterrichts recht günstig aussprechen und die Freude erkennen lassen, mit der sie den Unterricht erteilen.

Besonders bemerkenswert und erfreulich ist die Tatsache, daß die Zahl der Schüler, die sich dem Religionsunterricht in der Fortbildungsschule entziehen, verschwindend klein ist und sich bis jetzt nur auf 61 beläuft einschließlich 17 Schüler der Handels- und Gewerbeschulen. Erfreulich und dankenswert ist es auch, daß da, wo es nicht möglich war, den gesamten Unterricht in die Hände der Geistlichen zu legen, sich eine größere Zahl von Lehrern bereit gefunden hat mitzuwirken. Heute stehen neben 16 hauptamtlich angestellten theologischen bzw. missionarischen Lehrkräften und 25 hauptamtlich tätigen Lehrern eine große Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen mit mehr oder weniger Wochenstunden im Dienst des Unterrichts an der allgemeinen und der gewerblichen Fortbildungsschule sowie an den Fachschulen. Eine scharfe Trennung zwischen beiden Schularten hinsicht-

lich der Lehrkräfte läßt sich nicht durchführen, da vielerorts die genannten Lehrkräfte sowohl in der Fortbildungs- wie in den Fachschulen tätig sind. Vor allem aber ist es nun Aufgabe der Dekanate, die Organisation der Fortbildungsschule in ihren Bezirken genau im Auge zu behalten und ernstlich darauf hinzuwirken, daß der Religionsunterricht soweit irgend möglich im zeitlichen Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, also innerhalb des allgemeinen Stundenplanes erteilt wird, erforderlichenfalls unter Anwendung der sog. Kurzstunde. Wo sich Schwierigkeiten ergeben, wären sie im Benehmen mit den Kreis Schulämtern wegzuräumen.

Im Interesse der Erhaltung des evang. Einflusses auch in der Fortbildungsschule sprechen wir den dringenden Wunsch aus, daß überall in Stadt und Land darauf hingewirkt werden möchte, daß möglichst viele evangelische Lehrer und Lehrerinnen sich dem Fortbildungsschulunterricht zuwenden möchten.

II. Schon während das Fortbildungsschulgesetz noch vorbereitet wurde, konnte man äußern hören, daß die Absicht, der volkschul-entlassenen Jugend den Segen einer ausgedehnteren religiös-sittlichen Beeinflussung ange-  
deihen zu lassen, durch dieses Gesetz nur unvollkommen erreicht werde. Man wies darauf hin, wie gerade in den Städten ein großer, vielleicht der größte Teil dieser Jugend die **Fach- (Gewerbe- und Handels-)schulen** besucht und sinngemäß die Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach auch auf diese Schulen ausgedehnt werden müsse. Auch wir haben uns wiederholt so ausgesprochen und gerne wahrgenommen, daß sich die Regierung diesem Gedanken nicht verschloß. Sie ging daran, diesen Gedanken zu verwirklichen, nicht ohne dabei allerlei Beanstandungen von politischer Seite zu erfahren. Aber im Sommer 1924 hat sie im Landtag ihren grundsätzlichen Standpunkt dargelegt und ihre Maßnahmen begründet. Der Auffassung des Ministeriums, die sich in dem Satz zusammenfassen läßt, daß es gut sei, daß der Religions-

unterricht als Erziehungsmittel in die Fachschulen eingeführt wird, hat sich der Landtag angeschlossen und die dahin zielenden Maßnahmen gebilligt, sodaß diese Sache damit zunächst grundsätzlich erledigt war.

Ihre tatsächliche Erledigung fand sodann die Sache durch Verordnung des Staatsministeriums vom 18. 4. 1925, die Einrichtung von Fachschulen betr. (VBl. 1925 S. 44), und vom 8. 4. 1925, die gewerblichen Fortbildungsschulen betr. (VBl. 1925 S. 46), durch die Religion in den Lehrplan dieser Schulen als Pflichtfach aufgenommen wurde. Die Durchführung des Religionsunterrichtes ist an sämtlichen Schulen dieser Art erfolgt, allerdings mit der Einschränkung, daß in manchen Schulen unter dem Zwang der örtlichen Verhältnisse nur je der 1. Jahrgang in Religion unterrichtet wurde, während die beiden oberen Jahrgänge zunächst noch ohne Religionsunterricht blieben. In diesem Jahr wird nun auch der 2. Jahrgang Religionsunterricht erhalten und von 1927 ab wird der Religionsunterricht völlig durchgeführt sein.

Im Anschluß an diese Ausführungen bedürfen noch folgende Punkte einer besonderen Erörterung:

1. Den Religionsunterricht in der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschule hat die Kirche **unentgeltlich** zu leisten, dagegen wird er vom Staat in den Fachschulen **vergütet**. Diese staatlichen Vergütungen werden selbstverständlich allen von der Kirche bezahlten Lehrkräften an ihrem Gehalt bzw. ihren Vergütungen in Abzug gebracht. Diese Vergütungen wurden im Interesse der Gewinnung von Kräften aus dem Lehrerstand auf 2,50 RM. für die Wochenstunde festgesetzt. Aus demselben Interesse heraus wurden die hauptamtlich angestellten Lehrer in die gleiche Stufe der nächst höheren Gehaltsgruppe eingereiht, als in der sie sich bis dahin befunden hatten.

Dadurch entstand natürlich eine außerordentlich schwere **finanzielle Belastung** der Kirche, die mit den Jahren und mit der Notwendigkeit,

weitere haupt- und nebenamtliche Kräfte anzustellen, sich noch steigern wird und die die Frage nahelegt, wie sie auf die Dauer getragen werden kann. Es finden deshalb z. B. Verhandlungen mit dem Ministerium statt, dahingehend, daß jedenfalls bei der dauernden Übernahme von Lehrern aus dem Staats- in den Kirchendienst die Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge auf Staat und Kirche prozentual nach der Anzahl der Jahre verteilt werden, die der Lehrer im Staats- bzw. im Kirchendienst zugebracht hat, und daß der Staat wie bei den höheren Schulen, so auch bei den Fachschulen eine Anzahl planmäßiger oder nicht planmäßiger Stellen auf den eigenen Haushalt übernimmt. Bis jetzt hat er 4 mit Pfarrern besetzte planmäßige Stellen übernommen, und es steht zu hoffen, daß diesen Stellen noch weitere folgen werden.

2. Durch die Übernahme des Religionsunterrichtes an den Fortbildungs- und Fachschulen trat natürlich eine sehr erhebliche **Vermehrung** der zu erteilenden **Religionsunterrichtsstunden** ein, die so stark ist, daß mit Recht bei der Mehrzahl unserer Geistlichen von einer **überlastung** gesprochen werden kann. Wo immer es irgendwie ging, wurde für Abhilfe gesorgt. Wir haben darum auch dem Ministerium gegenüber die Auffassung vertreten, daß vielerorts der Geistliche nicht mehr in der Lage sei, an der Volksschule 6 Stunden Religionsunterricht in der Woche zu erteilen, wie es bis dahin nahezu allgemein der Fall war, sondern daß die Lehrer aufgrund der Bestimmung des Schulgesetzes, daß, „soweit erforderlich, der Lehrer bis zu 6 Stunden wöchentlich am Religionsunterricht beteiligt werden könne“, in vermehrtem Maß zur Erteilung desselben herangezogen werden müßten.

3. Für die Fortbildungs- und Fachschulen gibt es bis heute noch keinen ausgearbeiteten **Lehrplan**. Es ist das auch ganz natürlich, da der Religionsunterricht in diesen Schulen nicht in der günstigen Lage ist, auf eine jahrzehntes-, um nicht zu sagen, jahrhundertelange Entwick-

lung zurückgreifen und sie ausnützen zu können. Auch gehen die Meinungen darüber, ob ein solcher Lehrplan jetzt schon möglich und notwendig sei, noch sehr weit auseinander. Immerhin ist eine gewisse Regelung des Unterrichts dringend erforderlich. Um daher die Frage nach Aufgabe und Ziel, nach Art und Methode dieses Unterrichts einer gewissen Klärung entgegenzuführen und aufgrund dieser Klärung entsprechende Weisungen ergehen lassen zu können, wurden im Herbst letzten Jahres in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg Religionslehrerkurse abgehalten, bei denen in der Praxis stehende Geistliche und Lehrer über die einschlägigen Fragen referierten und praktische Lehrproben vorführten.

Es wird nun Aufgabe der Behörde sein, die Ergebnisse dieser Kurse dahin zu verwerten, daß aufgrund derselben versucht wird, wenigstens die Grundzüge eines Lehrplanes herauszuarbeiten, vor allem das Mindestmaß dessen festzustellen, was unter allen Umständen in diesem Unterricht gefordert und bei einer etwaigen Prüfung (Schulbesuch) als durchgenommen nachgewiesen werden muß.

In welcher Weise die **Beaufsichtigung des Unterrichts**, über deren Notwendigkeit im allgemeinen kein Zweifel bestehen kann, am zweckentsprechendsten geordnet wird, unterliegt ebenfalls noch weiterer Erwägung. Nur Eines darf wohl jetzt schon gesagt werden: es wird auf die Dauer sich nicht durchführen lassen, daß die Prüfungen nur von den Mitgliedern der Behörde und von den geistlichen Mitgliedern der Bezirkskirchenräte vorgenommen werden, sondern es wird erwogen werden müssen, ob es sich nicht empfiehlt, nach Analogie der katholischen Kirche „Aufsichtsbeamte für den evang. Religionsunterricht“ zu ernennen und ihnen die gesamte Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen zu übertragen, wobei selbstverständlich den Dekanaten die ihnen als Aufsichtsbehörden gebührende Stellung gewahrt werden muß.

4. Die **kirchenrechtliche Stellung** der an Höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Fach- und Fortbildungs- und Volksschulen als Religionslehrer angestellten Geistlichen wurde durch Verordnung vom 12. 3. 1925 (Bl. S. 14) geregelt, wobei vor allem darauf Wert gelegt wurde, diese Religionslehrer in möglichst inniger und lebendiger Verbindung mit dem Leben und der Arbeit der Kirche zu erhalten.

Zu 9: Bleibt wie bisher.

#### Zu F. **Soziale Arbeit der Kirche.**

Wenn auch in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage unseres Volkes leise Anzeichen der Besserung vorhanden zu sein scheinen, so bleiben die Verhältnisse doch gedrückt. Wir müssen auch in der Kirche damit rechnen und haben in allen äußeren Unternehmungen die gebotene Zurückhaltung zu bewahren. In einer Zeit, wo die Arbeitslosigkeit unzählige Familien hart bedrängt und die Wohnungsnot auf weiten Kreisen schwer lastet, muß aller unnötige Aufwand und unberechtigte Luxus unterbleiben, und die äußerste Sparsamkeit ist selbstverständliche Pflicht. Die Diener des Wortes sollten ernstlich und unablässig alle unsoziale Bestimmung bekämpfen und alle lebendigen Glieder unserer Kirche mit gutem Vorbild vorangehen. Es liegt freilich nicht in unserer Hand, den sozialen Nöten der Gegenwart zu steuern. Aber das muß die Kirche als eine ihrer vornehmsten und dringendsten Aufgaben in unserer Zeit ansehen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die sozialen Kräfte des Evangeliums zu entfalten.

Im übrigen spricht sich über die Stellung unserer Kirche zur **sozialen Frage** im allgemeinen der Synodalbescheid von 1925 wie folgt aus:

Die **soziale Frage** wurde auf einigen Synoden angeschnitten. Es wurde als bislang ungelöstes Problem empfunden, wie die Kirche der Arbeiterschaft im ganzen näher kommen könne. Die Kluft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wurde als eine wachsende bezeichnet und tief beklagt, die der-

zeitigen Löhne der Arbeiter ein Hohn genannt (es ist im Auge zu behalten, daß die Bezirkssynoden im Jahre 1924 stattfanden), die Gefahr, die in der Fabrikarbeit der Frauen für die Familien liege, stark hervorgehoben. Es wurde engere Fühlungnahme mit der Arbeiterpresse, eine stärkere Heranziehung von Arbeitern für die kirchlichen Ämter, die Aufstellung eines klaren sozialen Programms empfohlen, lauter durchaus beherzigenswerte Vorschläge, die nur zum großen Teil z. B. noch an dem unüberwindlichen Mißtrauen der organisierten Arbeiterschaft gegen die Kirche, scheinbar hauptsächlich gegen die evangelische Kirche, scheitert, weil sie sich nicht schlecht hin für die uneingeschränkte Verwirklichung ihrer materiellen Forderungen einsetzen kann, ohne das Evangelium zu verleugnen. Daß die evangelische Kirche, ohne sich auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung festzulegen, im Grunde durchaus sozial eingestellt ist und mit den sozialen Forderungen des Evangeliums

Ernst machen will, hat die soziale Kundgebung des Deutschen Evang. Kirchentags zu Bethel bewiesen, zu der sich alle im Deutschen Evang. Kirchenbund zusammengeschlossenen evang. Kirchen vereinigt haben, die eine Art soziales Programm der evang. Kirche ist, die auch in unserer Landeskirche als öffentliche Kundgebung unserer Kirche bekannt gemacht, aber gerade von der Presse, die in erster Linie die Vertretung der sozialen Forderungen der Arbeitnehmer für sich in Anspruch nimmt, vollständig ignoriert wurde. Dieses Bollwerk des Mißtrauens vermag also auch ein soziales Programm der Kirche nicht niederzulegen. Dazu werden vielmehr andere und mächtigere Bewegungen gehören, die nicht in unserer Hand liegen. Was wir tun können, scheint uns nur dies zu sein, daß wir nach allen Seiten hin unbeirrt und unparteiisch die sozialen Gedanken und Forderungen des Evangeliums im kirchlichen Dienst bekennen und zur Geltung bringen.

